
Gasmarkt

Schleppende Liberalisierung

Die deutsche Gaswirtschaft und die Industrie haben sich kürzlich nach langem Ringen auf eine neue Vereinbarung geeinigt, die den Zugang Dritter zu den Gasnetzen sowie die Preise des Netzzugangs regeln. Mit dieser Verbändevereinbarung konnte die Errichtung einer eigenständigen Regulierungsbehörde für den Gasmarkt verhindert werden, die im Falle eines Scheiterns der Gespräche vom Bundeswirtschaftsminister ange droht worden war. Hauptkonflikt war bis zuletzt ein transparentes Entgeltmodell für die Nutzung fremder Gasnetze. Nach der neuen Regelung soll es künftig ein entfernungsabhängiges Netznutzungsentgelt im Fernübertragungsbereich und ein von der Entfernung un abhängiges Entgelt im Stadtwerkebereich geben.

Ursprünglich sollten alle Neuregelungen im Oktober 2002 in Kraft treten und für ein Jahr gelten. Davon ausgenommen wurde allerdings der Pauschaltarif für alle Kunden der Stadtwerke, der nun erst vom 30.6.2003 an gelten soll. Damit ist es den Versorgern gelungen, die Liberalisierung des Gasmarktes auf der kommunalen Ebene um mindestens ein weiteres Dreivierteljahr zu verschleppen. Den Nachteil haben die knapp 17 Mill. Privathaushalte.

Angesichts dieses Sachverhalts stellt sich die Frage, ob der deutsche Sonderweg einer freiwilligen Verbände vereinbarung noch sinnvoll ist. Zwar sprechen gewichtige Argumente gegen die Einführung einer weiteren staatlichen Regulierungsbehörde wie z.B. hoher bürokratischer Aufwand, behördliches Eigenleben und eher mäßige Erfahrungen in anderen EU-Ländern. Auch ist eine objektive Bestimmung eines „angemes senen“ Netzzugangspreises kaum möglich. Dennoch könnte vielleicht eine befristet eingesetzte sektorspezi fische Regulierungsbehörde den Marktöffnungsprozeß schneller und nachhaltiger anstoßen als freiwillige Ver einbarungen.

Allfinanzaufsicht

Europäische Koordination nötig

Anfang Mai hat nun die neue deutsche Allfinanzauf sicht, die „Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsauf sicht (BAFin)“ mit Doppelsitz in Bonn und Frankfurt ihre Tätigkeit aufgenommen. Dabei wurden die drei Bun desaufsichtsämter, die des Kreditwesens, des Versi cherungswesens und des Wertpapierhandels, trotz der

ablehnenden Haltung seitens der Landeszentralban ken und der Versicherungswirtschaft zusammengefaßt. Das Bundesfinanzministerium verspricht sich davon verbesserte Reaktionen auf neue Risiken, die von den Finanzmärkten Europas und der Entstehung großer All finanz-Konglomerate ausgehen. Die Bundesbank wird an der Aufsichtsarbeit weiterhin beteiligt. Doch wer den alle Finanzaufsichtsfunktionen politisch abhängig auf der Bundesebene konzentriert. Dabei stellt sich die Frage, wieweit das deutsche Vorgehen auch die Gege benheiten anderer EU-Länder beeinflussen wird.

Auch wenn eine EU-Allfinanzaufsicht nicht zur Diskus sion steht, so bedarf es doch auch auf der EU-Ebene einer Koordinationsstelle, in welche die Europäische Zentralbank aufgrund ihrer Stabilitätsverantwortung eingebunden sein muß. Die EZB plädiert dafür, die von ihr eingerichtete Koordinationsstelle der Bankenauf sicht auszubauen. Die Finanzministerien Deutschlands und Großbritanniens regten gemeinsam Mitte April im EU-Wirtschafts- und Finanzausschuß statt dessen an, über ein gesondertes Gremium nachzudenken. In je dem Fall kann ein solches Gremium nur effektiv wirk sam werden, wenn es aus wenigen sehr kompetenten Entscheidungsträgern aller EU-Länder besteht. Kon zentrierte Finanzaufsichten gibt es gegenwärtig außer halb Deutschlands jedoch nur in Dänemark, Schweden und Großbritannien. Allerdings wird darüber anderswo schon sehr intensiv nachgedacht.

EU-Kommission

Überwachung statt Koordinierung

Kürzlich war die EU-Kommission mit ihrer Empfehlung, Deutschland und Portugal per „blauen Brief“ eindring lich auf die Einhaltung der im Vertrag von Maastricht festgelegten Verschuldungskriterien zu erinnern, an der qualifizierten Mehrheit des Rates der EU gescheitert. Nunmehr versucht sie ihre Stellung gegenüber dem Rat mit der Forderung zu stärken, künftig nicht nur Emp fehlungen, sondern auch Vorschläge zur Finanz- und Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten machen zu kön nen, die vom Rat nicht durch qualifizierte Mehrheit, sondern nur einstimmig zurückgewiesen werden kön nen. So berechtigt dieses Ansinnen vor dem Hinter grund der Erfahrungen mit dem „blauen Brief“ auch sein mag, so geht es doch zu weit, wenn damit ein Mandat zu einer generellen Koordinierung der Finanz und Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten durch Ge meinschaftsorgane gemeint sein soll.

Man muß schon genau benennen, was und wozu ko ordiniert werden soll. In der Währungsunion geht es

vor allem darum, „moral hazard“ in der Form vorzubeugen, daß einzelne Mitgliedstaaten durch übermäßige Verschuldung einen Haushaltsnotstand erzeugen, der entweder den Beistand der Gemeinschaft notwendig macht oder Druck auf die Europäische Zentralbank in Richtung auf eine Zinssenkung ausüben könnte. Hierfür sieht der Vertrag von Maastricht die Einhaltung der Schulden- und Defizitkriterien vor. Für deren Überwachung gebührt der EU-Kommission in der Tat die uneingeschränkte Autorität, die insbesondere von den Finanzministern der Mitgliedstaaten, den tatsächlichen und potentiellen Sündern, zu respektieren wäre. Die EU-Kommission muß durchaus nicht tatenlos zusehen, wie ihre Autorität durch den Rat in Frage gestellt und beschädigt wird. Dazu benötigt sie aber nicht die umfassende Koordinierungskompetenz. Es würde genügen, den Rat aus den Überwachungsprozeduren herauszuhalten. hh

EU-Beihilfen

Aushebelung der EU-Kommission

Mit seiner kürzlichen Entscheidung, daß die von Frankreich, Italien und den Niederlanden während des dramatischen Ölpreisanstiegs im Jahr 2000 den Spediteuren gewährten Steuererleichterungen für Dieselöl entgegen der Feststellung der EU-Kommission mit dem gemeinsamen Markt vereinbar seien, hat der Rat der EU Neuland betreten. Zum ersten Mal nahm er außerhalb der Landwirtschaft die Befugnis nach Artikel 88 Absatz 2 des EG-Vertrages in Anspruch, wonach der Rat auf Antrag eines Mitgliedstaates einstimmig staatliche Beihilfen vom Makel der Gemeinschaftswidrigkeit befreien kann, wenn „außergewöhnliche Umstände eine solche Entscheidung rechtfertigen“. Die nicht unmittelbar betroffenen Mitgliedstaaten haben diesem Beschluß nicht aus der Einsicht, daß „außergewöhnliche Umstände“ gegeben wären, zur Einstimmigkeit verholfen, sondern in der Erwartung, daß die Partner im Gegenzug eigenen Beihilfen ebenfalls Unbedenklichkeit bescheinigen (den Steinkohlesubventionen in Deutschland und Spanien, den Vergünstigungen bei Unternehmensteuern in Belgien) oder den Widerstand gegen nationale Alleingänge aufgeben (Drosselung des Transitverkehrs in Österreich).

Ungewöhnlich bei diesem Vorgang ist nicht der Versuch der Mitgliedstaaten, vermeintliche nationale Interessen zu Lasten der Gemeinschaft durchzusetzen, indem sie sie zu Paketen zusammenschnüren. Neu ist vielmehr das Bemühen, die bislang - wenn auch gelegentlich mit Zähneknirschen - unbestrittene Kompetenz

der EU-Kommission auf dem Gebiet der Beihilfenkontrolle auszuhebeln. Offenbar lassen es die Regierungen der Mitgliedstaaten auf eine Machtprobe mit der EU-Kommission in der Erwartung ankommen, diese werde nicht aus „nichtigem“ Anlaß den Verfassungskonflikt wagen. Versteht sich die Kommission aber auch weiterhin als „Hüterin der Verträge“, muß sie entschlossen den Fehdehandschuh aufgreifen. Will sie nicht entscheidendes Terrain verlieren, muß sie gegen die Entscheidung des Rates vor dem Europäischen Gerichtshof klagen. hä

Internationales Insolvenzrecht

Begrüßenswerte Initiative

Anne Krueger, stellvertretende Chefin des Internationalen Währungsfonds (IWF) hat vorgeschlagen, eine Art Insolvenzrecht zum Schutz zahlungsunfähiger Staaten einzuführen. Die grundlegende Idee ist es, eine Regelung, die im privaten Bereich besteht, auch auf souveräne Staaten auszudehnen. Dabei handelt es sich nicht notwendigerweise um puren Altruismus. Vielmehr geht es darum, die Gläubiger in das Verfahren einzubinden, um gemeinsam und rechtzeitig zu einer geordneten Um- und Entschuldung zu kommen. Bislang besteht auf Gläubigerseite die Tendenz, die eigenen Ansprüche zu sichern, ohne dabei auf andere Gläubiger und den Schuldner Rücksicht zu nehmen. Ein Insolvenzrecht würde hingegen nicht nur eine geordnete Umschuldung beinhalten, sondern auch die Gläubiger zu koordiniertem Handeln zwingen. Auf der anderen Seite wäre es ein Anreiz für die Schuldner, den Prozeß nicht unnötig, wie zuletzt in Argentinien, zu verschleppen.

Das internationale Finanzsystem hat auf solch einen Mechanismus lange gewartet; gefordert wird er seit mehr als zehn Jahren. Um so begrüßenswerter, daß gerade der IWF versucht, einen solchen Vorschlag ernsthaft umzusetzen. Allerdings kann die Bush-Administration dem Vorschlag wenig abgewinnen. Sie vertraut, im Einklang mit den Geschäftsbanken, lieber auf marktwirtschaftlichen Lösungen und eine freiwillige Koordination der Gläubiger durch sogenannte „collective action clauses“ in den Schuldverträgen. Wenn das Mißtrauen gegen eine bürokratische Überregulierung auch verständlich ist, so ist angesichts der Vielzahl von Akteuren und Schuldinstrumenten allerdings zweifelhaft, ob die Marktlösung zum gewünschten Ergebnis führt. Es bleibt zu hoffen, daß diese Auseinandersetzung um den richtigen Weg das Ziel nicht gefährdet; ein Verfahren zum strukturierten Umgang mit der Verschuldung von Staaten ist längst überfällig. ch